BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Umweltbericht zur 22. Flächennutzungsplanänderung

„Poggenbruchstraße / Weg 89“

Verfahrensstand

Entwurf für die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB,

April 2023

SEESTADT
BREMERHAVEN

STADTPLANUNGSAMT
Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven

Bearbeitung durch
Annika Eller, Patrick Notzon

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 4

RECHTSVERZEICHNIS 4

ABBILDUNGSVERZEICHNIS 5

TABELLENVERZEICHNIS 5

1 Einleitung 6

1.1 Inhalt und Ziele der 22. FNP-Änderung 6

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung 6

1.3 Prioritäre Ziele des Umweltschutzes 7

1.4 Sonstige allgemeine abwägungsrelevante Ziele des Umweltschutzes 11

1.5 Ziele des speziellen Artenschutzes 16

1.5.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet 17

1.5.2 Beurteilung der Verbotsbestände 17

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 18

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung 19

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 19

2.1.2 Fläche und Boden 21

2.1.3 Wasser 22

2.1.4 Klima und Luft 24

2.1.5 Landschaft 25

2.1.6 Mensch 26

2.1.7 Kultur und sonstige Sachgüter 26

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern 27

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung ... 27

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 27

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden 28

2.2.3 Auswirkungen auf Wasser 28

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft 28

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft 29

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen 29

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter 29
2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern 29
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen 30
2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen 30
2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 32
2.4 Planungsalternativen 36
2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen 39
3 Zusätzliche Angaben 39
3.1 Verfahren und Schwierigkeiten 39
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung 39
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 40
3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen 40

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Bedeutung
B-Plan	Bebauungsplan
FNP	Flächennutzungsplan
LAPRO	Landschaftsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
WSG	Wasserschutzgebiet

RECHTSVERZEICHNIS

Abkürzung	Rechtsnorm
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl. S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
PlanZV	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Räumliche Verortung von Natura2000, NSG und LSG 8

Abbildung 2: Bestehendes Biotop im Plangebiet und räumliche Verortung des Biotopausgleichs. 9

Abbildung 3: LAPRO Bremen, Ausschnitt Plan 1: Ziele- und Maßnahmenkonzept mit Kenntlichmachung Plangebiet (roter Kreis). 16

Abbildung 4: Auszug aus Geo-Net Umweltconsulting. Planungshinweiskarte Nachtsituation. ... 24

Abbildung 5: Auszug Karte Landschaftserleben. 25

Abbildung 6: Lage der möglichen Ausgleichsfläche (Kartengrundlage links: www.openstreetmap.org, 2022; rechts Luftbild von LGLN, 2022). 35

Abbildung 7: Alternativenprüfung in Wulsdorf 37

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 31

Tabelle 2: Eingriffsbilanz 34

1 Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.
Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

1.1 Inhalt und Ziele der 22. FNP-Änderung

Die vorliegende 22. FNP-Änderung verfolgt das Ziel einer Arrondierung des östlichen Siedlungsrands von Wulsdorf zugunsten einer Siedlungsentwicklung und der Errichtung einer Kindertagesstätte. Hierzu wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) eine rd. 4,3 ha große Wohnbaufläche nebst einer rd. 0,3 ha großen Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.
Auf Ebene der nachfolgenden konkretisierenden verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) resultieren aus den Darstellungen des FNPs u.a. die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets sowie ebenfalls einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Im nachfolgenden Kapitel 1.3 werden die einzelnen Fachgesetze bzw. Fachplanungen aufgeführt, welche im Rahmen zur Erstellung des hier vorliegenden Umweltberichts zu berücksichtigen sind. Des Weiteren werden Ausführungen vorgetragen, inwieweit die einzelnen Regelungen und Inhalte der verschiedenen Fachgesetze und Fachplanungen in dem hier vorliegenden Bauleitplan Berücksichtigung finden.

1.3 Prioritäre Ziele des Umweltschutzes

Raumordnung

Ein Raumordnungsplan für das Land Bremen existiert nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt, so dass lediglich die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz gem. § 4 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Ziele der Raumordnung zum Natur- und Umweltschutz (Vorranggebiete oder textliche Festlegungen, welche einer planerischen Abwägung nicht zugänglich sind) liegen für das Plangebiet nicht vor.

Natura2000

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte und Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura2000-Gebiets zu überprüfen. Grundsätzlich muss aber festgehalten werden, dass im näheren Umfeld zum Plangebiet keine Schutzgebiete existieren, welche der Natura2000-Gebietskulisse zuzuordnen sind.[1] In einer Entfernung von rd. 3.500 m befinden sich das EU-VSG „Luneplate“ (Gebiets-Nr. DE2417-401) sowie das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (Gebiets-Nr. DE2417-370) (vgl. Abbildung 1 auf der folgenden Seite 8).

Das EU-VSG „Luneplate“ kennzeichnet sich durch naturnahe Wattflächen und extensiviertes Feuchtgrünland mit Poldern aus.[2] Das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ wiederrum kennzeichnet sich durch den stark anthropogen überformten Mündungsbereich der Weser und steht unter Tide- und Salzeinfluss mit Restflächen naturnaher Wattbereiche.[3] Des Weiteren dient das FFH-Gebiet als Korridor für im und am Wasser wandernde Arten und steht generell im direkten räumlichen Kontext mit den niedersächsischen Natura2000-Gebieten, die nahtlos angrenzen.

---

[1] Kartendienst Naturschutzinformationssystem Bremen (NIS): Geschützte Flächen. Europäische Schutzgebiete. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Bremen. (Zugriff: April 2020).

[2] Natura2000 Standard-Datenbogen (2011): Vogelschutzgebiet „Luneplate“, DE 2417-401 – Amtsblatt der Europäischen Union, L 198/41

[3] Natura2000 Standard-Datenbogen (2006): FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“, DE 2417-370 – Amtsblatt der Europäischen Union, L 198/41

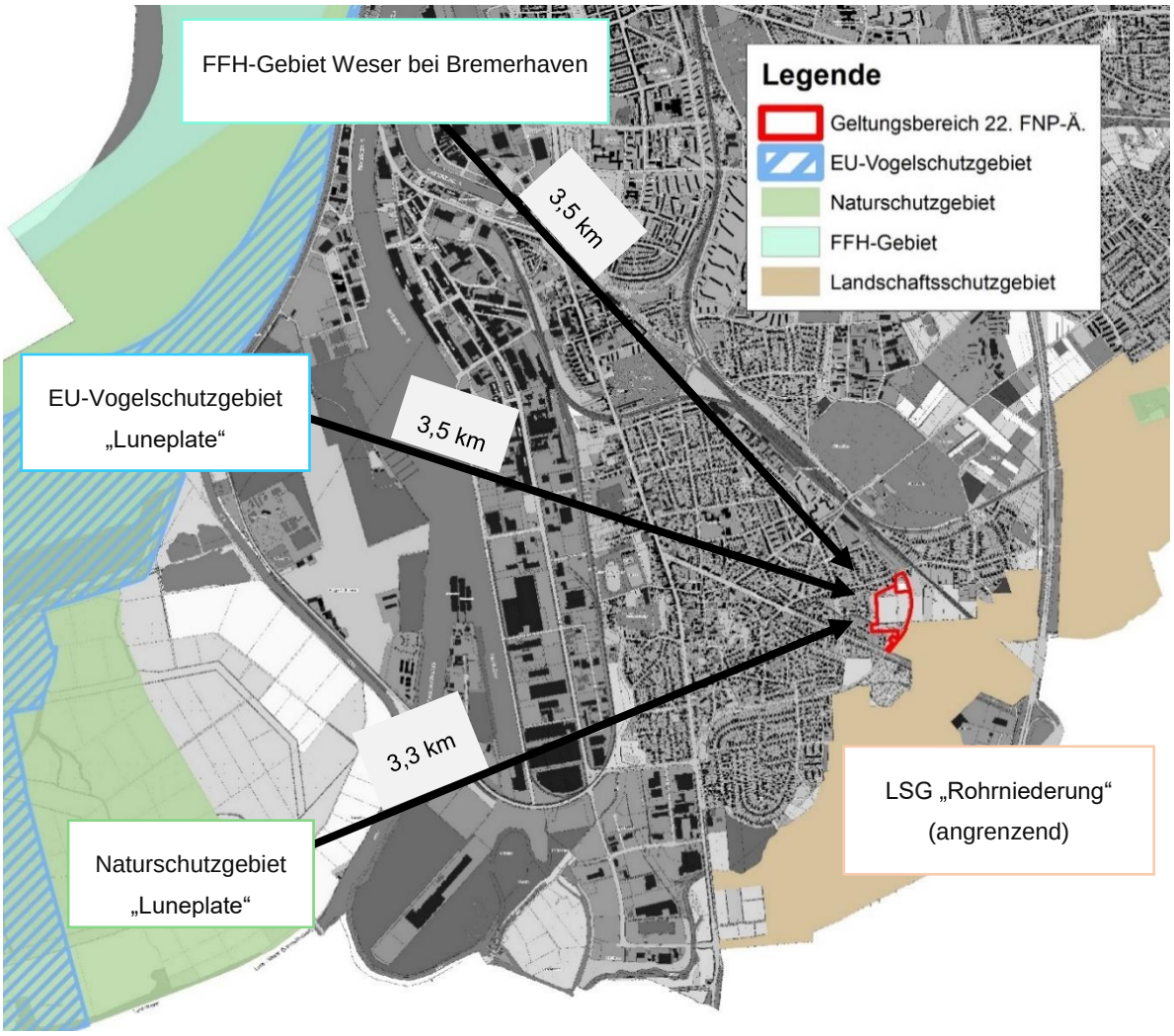

Abbildung 1: Räumliche Verortung von Natura2000, NSG und LSG
Quelle: Stadtplanungsamt Bremerhaven, 02/2022.

Durch die hier vorliegende Bauleitplan können nachteilige Auswirkungen auf die beiden vorgenannten Natura2000-Gebiete aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Im Plangebiet hat sich auf rd. 1.000 m^2 ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Nassgrün entwickelt (vgl. Abb. 2). Bei Beseitigung bzw. Inanspruchnahme eines Biotops ist die ersatzweise Herstellung eines gleichartigen Biotops erforderlich. Dies bedeutet, dass das herzustellende Biotop sowohl in dessen räumlichen Dimensionen als auch in den standörtlichen Gegebenheiten weitestgehend mit dem beseitigten Biotop übereinstimmen muss.

Mit dem Genehmigungsbescheid vom 21.03.2023, ausgestellt durch die fachlich zuständige Untere Naturschutzbehörde (Umweltschutzamt Bremerhaven), kann das Biotop beseitigt werden. Der Ausgleich für die Beseitigung erfolgt in räumlicher Nähe in der angrenzenden Rohrniederung (vgl. Abb. 2).

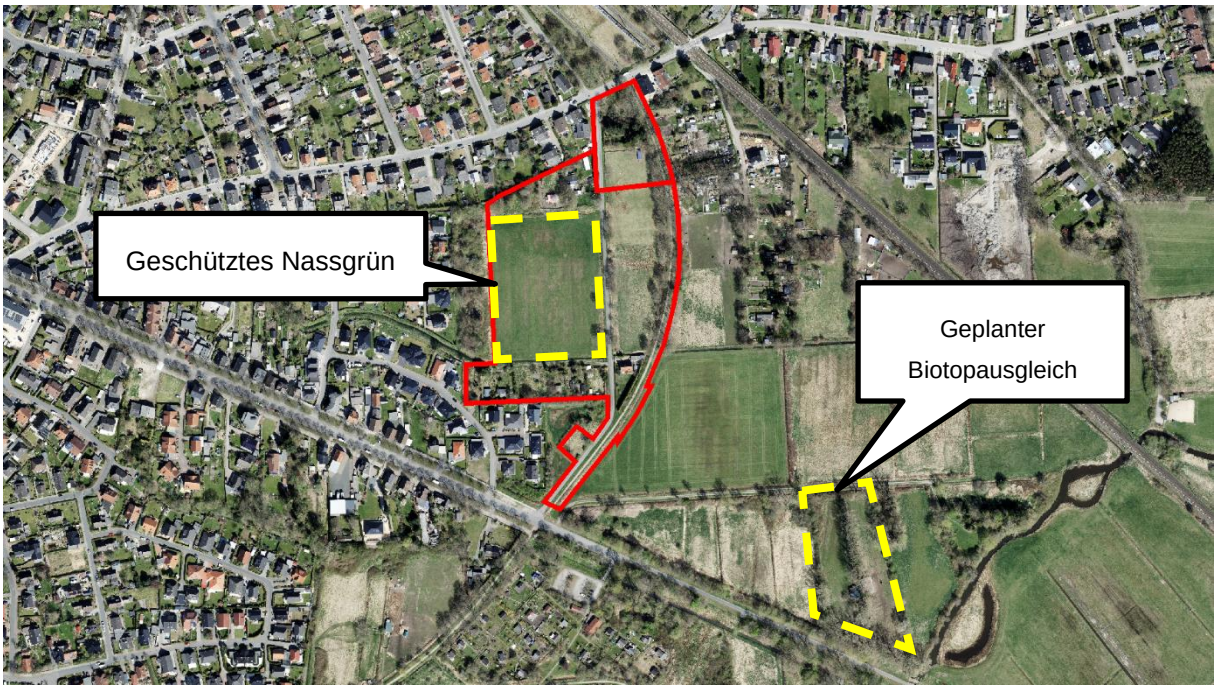

Abbildung 2: Bestehendes Biotop im Plangebiet und räumliche Verortung des Biotopausgleichs.
Quelle: Stadtplanungsamt Bremerhaven, 05/2022.

Weitere Schutzgebiete oder geschützte Objekte nach dem Naturschutzrecht

Gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG können Teile von Natur und Landschaft geschützt werden, in dem sie in ein Schutzregime bspw. in Form eines NSG, LSG oder GLB überführt werden.

Die nach § 20 Abs. 2 BNatSchG nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- NSG Düllhamm, gelegen in rd. 1,5 km Entfernung östlich zum Plangebiet,
- NSG Luneplate, gelegen in rd. 3,3 km Entfernung südwestlich zum Plangebiet,
- LSG Surheide-Süd/Ahnthammsmoor, gelegen in rd. 0,8 km Entfernung östlich zum Plangebiet,
- LSG Rohrniederung, direkt südöstlich zum Plangebiet angrenzend.

Weitere nach § 20 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Schutzgebiete befinden sich in einer noch einer größeren Entfernung zum Plangebiet, so dass eine mögliche Betroffenheit

dieser durch das hier betreffende Bauleitplanverfahren ausgeschlossen werden kann. Dies trifft auch auf die beiden aufgeführten NSG sowie dem erstgenannten LSG zu.

Die in der Verordnung zum LSG Rohrniederung vom 16. Februar 2006 (Brem. GBl. 2006, 77) aufgeführten Ziele beinhalten insbesondere den Erhalt und die Entwicklung der noch offenen, unverbauten Niederungslandschaft im Bremerhavener Süden. Das Grünland sowie die offenen Gräben dienen als Lebensraum und Wanderungskorridor für Tiergemeinschaften/-arten und seltene Pflanzen. Des Weiteren ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, zu entwickeln und bedarfsweise wiederherzustellen sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) die (natürlichen) Gehölze (soweit möglich) gesichert sowie der vorhandene Wall / ehemalige Bahndamm erhalten bleibt, erfolgt eine räumliche Einrahmung bzw. der Aufbau einer räumlichen Barriere des Plangebiets zum Schutzgebiet hin. Dementsprechend sind die Ziele des LSG nicht nachteilig betroffen.

Baumschutzverordnung

Die Verordnung zum Schutze des Baumbestands im Land Bremen (BaumSchV, Stand vom 27.05.2014) stellt nach § 1 Abs. 2 verschiedene Bäume unter Schutz. Die im Plangebiet vorkommenden größeren Einzelbäume und überlaubten Bereiche wurden gem. BaumSchV gutachterlich eingemessen. Auf dieser Grundlage sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) die Einzelbäume, soweit dies unter dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung und nach städtebaulichen Gesichtspunkten möglich ist, als „zu erhalten“ festgesetzt werden. Die Kompensation geschützter Bäume erfolgt, sofern der Erhalt dieser aus den vorgenannten Gründen nicht möglich ist, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die wertgebende Grünstruktur entlang der Durchwegung am östlichen Plangebietsrand soll als Öffentliche Grünfläche erhalten bleiben.

1.4 Sonstige allgemeine abwägungsrelevante Ziele des Umweltschutzes

Raumordnung

Ein Raumordnungsplan für das Land Bremen existiert nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt, so dass lediglich die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz gem. § 4 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Grundsätze der Raumordnung zum Natur- und Umweltschutz (Vorbehaltsgebiete oder textliche Festlegungen, die im Rahmen einer planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind) liegen für das Plangebiet nicht vor.

Baugesetzbuch

Gem. § 1 Abs. 5 BauGB sollen „*Bauleitpläne (…) dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.*“

Durch die hier vorliegende Bauleitplanung wird den o.g. Zielen entsprochen. Es wird insbesondere auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) hingewiesen, die durch Festsetzungen insbesondere den Erhalt der raumprägenden Elemente sichert.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind „*bei der Aufstellung der Bauleitpläne (…) insbesondere zu berücksichtigen (…) die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung*“.

Etwaige Störfallszenarien sind mit der hier betreffenden Bauleitplanung nicht verbunden. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse werden durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) erfüllt.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind „*bei der Aufstellung der Bauleitpläne (…) insbesondere zu berücksichtigen (…) die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes*“.

Die o.g. Belange sind durch die hier vorliegende Bauleitplanung nicht nachteilig berührt.

Gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, der sog. Bodenschutzklausel, soll „*mit Grund und Boden (…) sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.*“

Durch die hier vorliegende Bauleitplanung erfolgt eine Arrondierung des Siedlungsrandes, der teilweise schon einzelne Infrastrukturen (z.B. den Weg 89) besitzt, so dass der Verbrauch der freien Landschaft nur geringfügig ausfällt.

Gem. § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB, der sog. Umwidmungssperrklausel, sollen „*landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen (…) nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.*“

Die hier vorliegende Bauleitplanung begründet sich aus dem Bedarf nach Wohnraum.

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll „*den Erfordernissen des Klimaschutzes (…) sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.*“

Ausgehend hiervor erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) konkretisierende Festsetzungen u.a. zur Berücksichtigung der wertgebenen klimarelevanten Grün- und Gewässerstrukturen sowie zur Art und Maß der baulichen Nutzung.

Bundesnaturschutzgesetz

Gem. § 1 Abs. 1 BNatSchG sind „*Natur und Landschaft (…) aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind.“

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) sollen die wertgebenen Landschaftsbestandteile durch entsprechende Festsetzungen erhalten bleiben. Soweit dies nicht vollumfänglich erfolgen kann, wird dies nach Maßgabe der Eingriffsregelung fach- und sachgerecht ausgeglichen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gem. § 1 Abs. 1 BImSchG sollen „*Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (…) vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.*“

Ausgehend hiervor erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) konkretisierende Festsetzungen von Schallschutzmaßnahmen zum Schutz sämtlicher Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen etc.).

Bundesbodenschutzgesetz

Gem. § 1 BBodSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 BBodSchG sollen „*bei Einwirkungen auf den Boden (…) Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer-*

und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.“

Mögliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen erfolgen bei Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsziele, die durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) abgesichert werden. Soweit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, erfolgt ein fach- und sachgerechter Ausgleich nach Maßgabe der Eingriffsregelung.

Wasserhaushaltsgesetz

Gem. § 1 WHG sollen „*die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden.*“

Ausgehend hiervon erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) konkretisierende Festsetzungen zum Erhalt des (offenen) Grabensystems sowie zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens.

Landschaftsprogramm

Ein Landschaftsprogramm (LAPRO) stellt allgemein das zentrale Planungsinstrument für den Umwelt- und Naturschutz dar. Auch wenn das LAPRO lediglich einen gutachterlichen Fachplan darstellt, von dem keine Rechtskraft ausgeht, sind die im LAPRO aufgeführten Inhalte fach- und sachgerecht (im Rahmen einer Abwägung) zu würdigen.

Der Entwurf des LAPROs Bremen, Teil Bremerhaven (Stand Februar 2023), ausgearbeitet durch die Oberste Naturschutzbehörde des Landes Bremen (Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen) ordnet das Plangebiet in der naturräumlichen Landschaftseinheit Rohr-Marsch dem Landschaftsraum Ahnthammsmoor und Grünland-Hecken-Gebiet der Randmoore zu. Für das Plangebiet werden folgende Ziele und Maßnahmen benannt:

- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier: Randstreifen, Hecken, Äcker);
- Sicherung und Entwicklung von Grünflächen (hier: Erholungsflächen mit vielfältiger, gärtnerischer Nutzung und vielfältigen Biotopstrukturen);
- Sicherung und Entwicklung von Wäldern und Gehölzstrukturen (Alleen, Baumreihen, Wallhecken);
- Sicherung und Entwicklung von Leistungen des Naturhaushaltes (Grünlandnutzung mit hohen Grundwasserständen auf Moorböden und Grundwasserschonende Landnutzen in Gebieten zur Trinkwassergewinnung);
- Sicherung der landwirtschaftlich geprägten Landschaftsräume mit Vernetzungselementen und Trittsteinbiotopen.

Eine Schutzwürdigkeit des Plangebiets, die eine Überführung von diesem in ein nationales Schutzgebiet (NSG, LSG) begründen würde, liegt nicht vor. Selbiges gilt für Naturdenkmäler oder für geschützte Landschaftsbestandteile, auch hier erfüllt das Plangebiet nicht die fachlichen Voraussetzungen für eine etwaige Unterschutzstellung.

Hervorgehoben als Maßnahme zur Sicherung und Entwicklung von Wäldern und Gehölzstrukturen, ist die Altbaumreihe an der Durchwegung am östlichen Plangebietsrand zu benennen. Der gesamte Komplex am östlichen Planungsrand mit den Altbäumen, Dammböschungen und der Durchwegung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als festgesetzte Grünfläche nebst Festsetzung von Bäumen gesichert.

Die Sicherung und Entwicklung von Erholungsflächen wird ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gewährleistet. Neben der Öffnung, Qualifizierung und Aufwertung bisher ungenutzter, brachliegender Grünflächen wird im Plangebiet erstmals ein öffentlicher Grünplatz angelegt, der lokale Erholungsfunktionen übernehmen wird.

Den Zielen zur Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der strukturreichen Grünlandgebieten nebst Grünlandnutzung mit hohen Grundwasserständen auf Moorböden kann an dieser Stelle nicht entsprochen werden. Der Grünlandverlust wird durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen nach den Maßgaben der Eingriffsregelung (Kapitel 2.3.2) kompensiert.

Abbildung 3: LAPRO Bremen, Ausschnitt Plan 1: Ziele- und Maßnahmenkonzept mit Kenntlichmachung Plangebiet (roter Kreis).

Quelle: LAPRO Bremen, Teil Bremerhaven. Plan 1. Entwurf Stand Februar 2023.

1.5 Ziele des speziellen Artenschutzes

Die Schutzvorschriften des § 44 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten, denn wenn auch diese Verbote nicht unmittelbar für die Bauleitplanung greifen, sondern im Wesentlichen konkrete Handlungen untersagen, die nicht im Einklang mit den Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten stehen, ist im Rahmen der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorschriften die Umsetzung der Planung dauerhaft hindert.

1.5.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Zur Prüfung des artenschutzrechtlichen Sachverhalts und zur Eingriffsbeurteilung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Bremerhaven das Plangebiet auf das Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien überprüft.[4] Folgende Arten wurden festgestellt:

Brutvögel

Im Plangebiet wurden 28 Brutvogelarten erfasst, dabei wurde mit dem Star eine Art festgestellt, die auf der Roten Liste für Niedersachsen und Bremen als gefährdete Art geführt wird.

Fledermäuse

Im Plangebiet konnten Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus und die Geschwisterarten Braunes/Graues Langohr sowie nicht eindeutig bestimmbare Fledermäuse der Gattung Nyctalus nachgewiesen werden.
Quartiere in Gebäuden oder dem Baumbestand wurden nicht festgestellt. Im Juni 2020 konnten sehr ausgeprägte Funktionen als Jagdgebiet und als Flugroute über die Fläche östlich des Weges 89 ermittelt werden, wohingegen die Fledermausaktivität im Zeitraum Juli bis September 2020 deutlich geringer war.

Amphibien

Die im Plangebiet festgestellten Teichfrösche gelten nicht als streng geschützt und sind somit aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht als relevant zu beurteilen.

1.5.2 Beurteilung der Verbotsbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Eine Tötung oder Verletzung der geschützten Vögel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vermieden, indem die Baufeldfreimachung auf Ebene der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren außerhalb der Brutzeit erfolgt. Da im Plangebiet keine Quartiere festgestellt wurden, wird der Verbotstatbestand der Tötung

4 NWP Planungsgesellschaft mbH (2021): Faunistisches Gutachten Brutvögel, Fledermäuse & Amphibien 2020

nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Zerstörungsverbot nach Nr. 3 voraussichtlich nicht ausgelöst.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):
Im Hinblick auf die Vögel liegt eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vor, da die vorkommenden Brutvogelarten nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gekennzeichnet sind und Ausweichmöglichkeiten bestehen bzw. durch entsprechende Regelungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geschaffen werden. Es wird deshalb keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen angenommen.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):
Die geplante Bebauung wird vsl. zu einem Verlust von Brutplätzen für den Star und für die Gartengrasmücke führen. In der näheren Umgebung sollen daher Brutplätze geschaffen werden. In Bezug auf die Betroffenheit des Vorkommens der Gartengrasmücke sind durch Errichtung gebüschreicher Gehölze in strukturreichem und möglichst feuchtem Halboffenland ebenfalls entsprechende Ausweichmöglichkeiten zu schaffen. Hiervon würden auch weitere betroffene Arten profitieren, insbesondere Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger. Im Hinblick auf die Fledermäuse wird das Zerstörungsverbot von Lebensstätten nach Nr. 3 voraussichtlich nicht ausgelöst, da im Plangebiet keine Quartiere festgestellt wurden.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Kapitel 2.2 wird für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert. Der Fokus liegt hier insbesondere auf solche Auswirkungen, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.
Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) voraus sowie die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Kapitel 2.1). Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung

ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt erfolgte nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen[5]. Vertiefend erfolgte eine floristische Grünlanderhebung. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde[6] wurden die Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien im Plangebiet untersucht.

Biotoptypen[7]

Der vorhandene Weg 89, die zentrale Wegeverbindung des Plangebiets, ist bituminös befestigt (OWV). Im Zuge des Unterhalts wird die begleitende Böschung regelhaft gemäht, so dass hier eine Erfassung als Scherrasen (GR) erfolgte.

Am nördlichen Plangebiet ist in einer offensichtlichen Gartenbrache ein größerer Gehölzbestand ausgeprägt. Die Grundstücksfläche war ursprünglich nicht der Öffentlichkeit zugänglich. Reste der Einzäunung sind noch erkennbar. Am südlichen Rand dieser Gartenbrache steht eine offensichtlich zur Grundstückseinfassung gepflanzte Reihe von Nadelbäumen. Als weitere Gartenarten sind Schneebeere, Forsythie und Flieder erkennbar. Die gepflanzten Gehölze standen ursprünglich im Zusammenhang mit dauerhaften wohnbaulichen Aufenthaltsanlagen. Mittlerweile hat sich überwiegend Stangenholz aus Birke, Eiche, Hasel, Bergahorn, Esche, Robinie eingestellt, das z. T. vom Kronentraufbereich der an der östlichen Durchwegung stehenden Einzelbäume überlaubt wird. Insofern handelt es sich hier nicht um Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher),[8] sondern um ein ruderalisiertes Siedlungsgehölz vormals bebauter

5 Freie Hansestadt Bremen, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (2013): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen, Obere Naturschutzbehörde
6 Magistrat 58/30, Vermerk per Mail am 10.03.2020 an Projektentwicklung Rainer Gloy
7 Siehe Anlage: Biotoptypenkarte
8 Nach Prüfung durch die zuständige Waldbehörde liegt im Plangebiet kein Wald im Sinne des Waldgesetzes vor.

Grundstücksfläche (HSE) und an der Durchwegung um alleeartig gepflanzte Einzelbäume (HEA).

Die ehemals als Kleingarten genutzten Flächen im nördlichen und südlichen Bereich des Plangebiets sind als Kleingarten (PK), Kleingartenbrache (PK_b) mit teilweisen halbruderalen Gras- und Staudenflur (UH), artenarme Brennnesselflur (UHB), Staudenknöterichgestrüpp (UNK), Siedlungsgehölze (HSE) und weiterer Einzelbäume erfasst.

Die Freiflächen des Plangebietes sind als Dauergrünland ausgeprägt. Das Grünland östlich des Weges 89 wird intensiv mit Schafen beweidet (Portionsweide) und stellt sich entsprechend über weite Jahreszeiträume sehr kurzrasig, örtlich mit Aufwuchs von Flatterbinse, dar.[9] Die Zuordnung erfolgt entsprechend als GW. Westlich vom Weg 89 sind unterschiedliche Grünlandqualitäten von Intensivgrünland (GI) über artenarmes Extensivgrünland/sonstiger Flutrasen (GE/GFF) bis hin zu gemäß § 30 BNatSchG geschütztem Nassgrünland (GNW) ausgeprägt. Im Biotopverbund ist den Grünlandflächen allgemein eine Bedeutung als Trittsteinbiotop für die darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten beizumessen, wobei die nächsten entsprechenden Anschlussbiotope in den Grünlandflächen der Rohrniederung zu finden sind. Randlich des Grünlandes verlaufen einzelne nährstoffreiche Gräben (FGR). Der südliche Graben wird von einem ausgeprägten Röhrichtsraum begleitet. Im Biotopverbund können die Gräben allgemein eine Bedeutung als Vernetzungselement für limnisch gebundene Arten einnehmen. Hervorzuheben ist hier der südlich des Plangebietes verlaufende Graben, der aufgrund der Durchgängigkeit von innerörtlicher Lage von Wulsdorf einschließlich seiner Verbindung zum westlich an das Plangebiet von der Rohrniederung bis in die anschließenden Regenrückhalteteich ein erhöhtes Vernetzungspotenzial aufweist. Weiterhin ist dem ehemaligen Bahndamm mit den begleitenden Altbäumen und sonstigen Gehölzen (HEA) Bedeutung als Vernetzungspfad beizumessen.

9 Qualitäten als geschütztes Nassgrünland (GNW, vgl. vegetationskundliche Untersuchung 2017/2018 des IEP) konnten 2020 auf den Flächen östlich von Weg 89 (Flurstücke 48/2 und 49) aufgrund der Schafbeweidung (Portionsweise) nicht bestätigt werden.

Brutvögel

Im Plangebiet wurden 28 Brutvogelarten erfasst, dabei wurde mit dem Star eine Art festgestellt, die auf der Roten Liste für Niedersachsen und Bremen als gefährdete Art geführt wird.

Fledermäuse

Im Plangebiet konnten Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus und die Geschwisterarten Braunes/Graues Langohr sowie nicht eindeutig bestimmbare Fledermäuse der Gattung Nyctalus nachgewiesen werden.
Quartiere in Gebäuden oder dem Baumbestand wurden nicht festgestellt. Im Juni 2020 konnten sehr ausgeprägte Funktionen als Jagdgebiet und als Flugroute über die Fläche östlich des Weges 89 ermittelt werden, wohingegen die Fledermausaktivität im Zeitraum Juli bis September 2020 deutlich geringer war.

Amphibien

Die im Plangebiet festgestellten Teichfrösche gelten nicht als streng geschützt und sind somit aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht als relevant zu beurteilen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Mit einer Änderung der Biotoptypen ist bei einer Nichtdurchführung nicht zu rechnen. Dies trifft ebenfalls auf die Schutzgüter zu. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Nutzungen im Plangebiet weiterhin ausgeübt werden.

2.1.2 Fläche und Boden

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die vorhandenen Siedlungsstrukturen der Stadt Bremerhaven an. Hier kennzeichnet es sich insbesondere aus Dauergrünland, dem ehemaligen Bahndamm mit flankierenden Gehölzstrukturen und wenigen Versiegelungen (hier hauptsächlich der Weg 89). Das Geländeniveau bewegt sich zwischen 0 und 1 m NHN.[10] und steigt nach Norden bis zur Poggenbruchstraße auf über 3,0 m NHN an. Der das Plangebiet nach Osten abschließende Wegedamm erreicht hier eine Höhe von 3,85 m NHN.

10 Normalhöhennull – Höhe über dem Meeresspiegel

Bodenkundlich liegt das Plangebiet im Übergangsbereich der Bodenregionen Küstenholozän und Geest.[11] Das Plangebiet liegt in einer geomorphologischen Senke, die mit holozänem Niedermoor gefüllt ist. Nach Norden wird das Moor von älteren, pleistozänen Sanden begrenzt. Nach den Ergebnissen der orientierenden Baugrunduntersuchung verläuft etwa mittig des Plangebietes eine Trennung zwischen pleistozänen Sanden im Norden und holozänen Niedermoor im Süden.[12]
Für den Bereich des Plangebietes sind nach zugänglichen Geodaten keine Vorkommen von Altlasten bekannt.[13] In den holozänen Böden ist mit dem Auftreten von natürlichen Schwefelverbindungen zu rechnen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
Mit einer Änderung der Bodennutzungen ist bei einer Nichtdurchführung der Planung nicht zu rechnen.

2.1.3 Wasser

Grundwasser

Nach den allgemein vorliegenden Fachdaten beträgt der Grundwasserflurabstand im Plangebiet zwischen 0 und 4,0 m.[14] Im Rahmen der orientierenden Baugrunduntersuchung wurden im Januar 2020 die Wasserstände bei 0,4 bis 1,0 m unter Geländeoberkante (GOK), in den höheren nördlichen Teilflächen des Plangebietes bei 1,2 m bis 2 m unter GOK erbohrt.[15]
Der Grundwasserkörper „Untere Weser Lockergestein rechts“ ist in einem mengenmäßig guten Zustand; der chemische Zustand wird jedoch als schlecht bewertet.[16] Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird überwiegend als gering, in einem kleinen Teilbereich im Süden des Plangebietes jedoch als hoch eingestuft. Die Grundwasserneubildung liegt zwischen 0 und 20 mm/Monat.[17]

---

11 Freie Hansestadt Bremen (2020): Neuaufstellung des Landschaftsprogramms, Teil Stadtgemeinde Bremerhaven, Vorentwurf
12 OWS Ingenieurgeologen (2020) Orientierende Baugrunduntersuchung, vgl. Kartendienst Naturschutzinformationssystem Bremen (NIS): Landschaftsprogramm Bremen, Grundlagenkarten. Boden und Relief. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Bremen
13 Kartendienst Naturschutzinformationssystem Bremen (NIS): Landschaftsprogramm Bremen, Grundlagenkarten. Boden und Relief. – Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Bremen (Zugriff: April 2020)
14 GDfB Kartenserver (2010): Hydrologie. -Geologischer Dienst für Bremen (GDfB), Bremen. (Zugriff: April 2020)
15 OWS Ingenieurgeologen (2020): Orientierende Baugrunduntersuchung
16 NUMIS Kartenserver: WRRL. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (Zugriff: April 2020)
17 NIBIS® Kartenserver (2014): Grundwasserneubildung, Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover (Zugriff: April 2020)

Die durch die Baugrunduntersuchung (OWS 2020) ermittelten Daten decken sich im Wesentlichen mit den interpolierten Daten des GDFB. Entsprechend der Geländemorphologie wird von einer nach Süden gerichteten Grundwasserfließrichtung ausgegangen. Kleinräumig werden die Grundwasserstände und -fließrichtungen durch die Entwässerungsgräben beeinflusst.

Oberflächengewässer

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Mulden und Gräben randlich der Grünlandflächen und entlang der Wege (Weg 89, ehemaliger Bahndamm) in den südlich verlaufenden Graben.

In dem westlich an das Plangebiet anschließenden Grundstück (Flurstück 38/1) liegt ein Regenrückhalteteich für die westlich anschließenden Baugrundstücke und südlich befindet sich ein weiteres Rückhaltegewässer (Flurstück 55/6).

Südöstlich fließt in ca. 350 m Entfernung die „Rohr“. Das als erheblich verändert eingestufte Fließgewässer weist sowohl einen schlechten ökologischen als auch einen schlechten chemischen Zustand auf. Ein negativer Einfluss durch Schadstoffe ist nicht zu erwarten.[18]

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets „Wulsdorf III A“ und dient als „weitere Schutzzone“ für die Wassergewinnungsanlage Wulsdorf der Stadtwerke Bremerhaven AG in Bremerhaven. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Überschwemmungsbereiche.[19]

<u>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung</u>

Eine wesentliche Änderung der bestehenden Grundwasserbedingungen und der Oberflächengewässer bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht abzuleiten.

---

18 NUMIS Kartenserver: Hydrologie, Hydrographische Karte. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (Zugriff: April 2020)

19 NUMIS Kartenserver: Hydrologie, Überschwemmungsgebiete. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (Zugriff: April 2020)

2.1.4 Klima und Luft

Bremerhaven wird durch ein Küstenklima mit kühlen, niederschlagsreichen Sommern und milden Wintern geprägt. Nach der Stadtklimaanalyse von 2019 wird dem Plangebiet die Eigenschaft als „Kaltluftwirkbereich innerhalb des Siedlungsgebietes“ attestiert sowie eine hohe bioklimatische Bedeutung beigemessen (vgl. Abb. 3). [20]

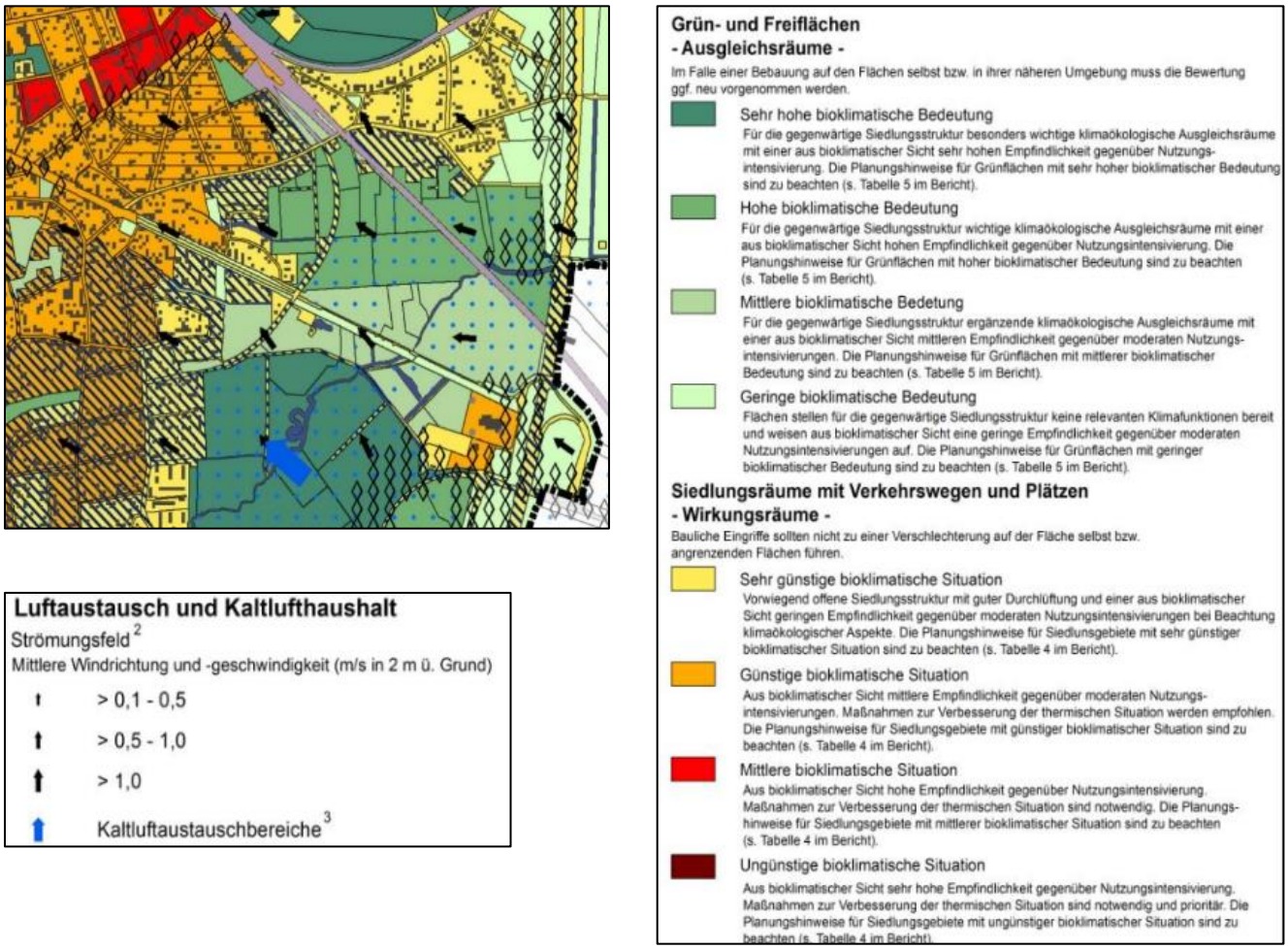

Abbildung 4: Auszug aus Geo-Net Umweltconsulting. Planungshinweiskarte Nachtsituation.

<u>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung</u>

Die Nichtdurchführung der Planung würde zu keinen relevanten Änderungen des hier betreffenden Schutzgutes führen. Der Vollständigkeit muss jedoch auf den fortlaufen-

20 GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2019): Stadtklimaanalyse Bremerhaven 2019. Freie Hansestadt Bremen, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Hannover

den Klimawandel hingewiesen werden. Insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperaturen können Änderungen der lufthygienischen Situation mitsamt Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zu den anderen Schutzgütern bewirken.

2.1.5 Landschaft

Das Plangebiet liegt im östlichen Siedlungsrand von Wulsdorf und wird primär durch die Grünlandnutzung sowie durch die westlich und nördlich anschließende Wohnbebauung, ein Wohngrundstück im Süden und Kleingartenbrachen bestimmt. Zur östlich anschließenden freien Landschaft wird das Plangebiet durch einen auf einem Wall (ehemaliger Bahndamm der Kleinbahn) geführten und streckenweise von Altbäumen begleiteten Weg abgegrenzt (ehemaliger Bahndamm). Entlang des Weges 89 stehen einzelne ortsbildprägenden Altbäume.

Im Entwurf zum Landschaftsprogramm wird den freien Flächen des Plangebietes (= Landschaftsraum) und den Grünflächen eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben beigemessen. Die östliche hier vorwiegend durch Altbäume geprägte Siedlungsrandgestaltung ist positiv hervorgehoben.

Der Grünstruktur der von Einzel- und Doppelhausbebauung (WE) geprägten Bereiche wird eine mittlere Bedeutung beigemessen. Als Vorbelastungen werden die Eisenbahn und die Energiefreileitung hervorgehoben.

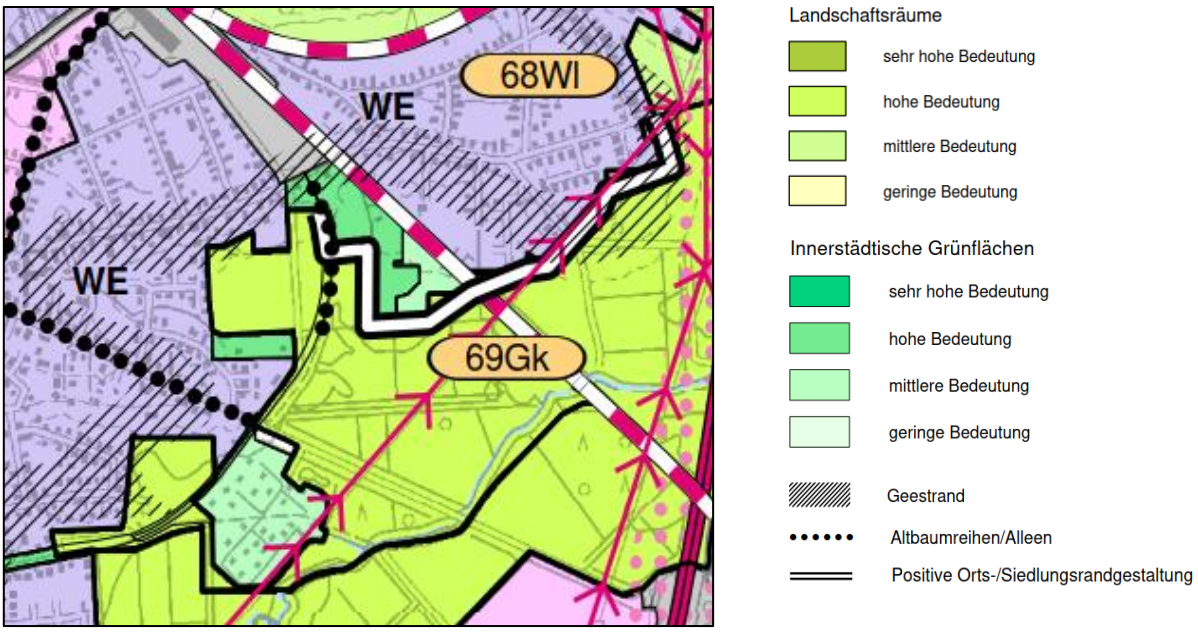

Abbildung 5: Auszug Karte Landschaftserleben.

Quelle: LAPRO Bremen, Vorentwurf 2020.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung und somit des aktuellen Landschaftsbildes zu rechnen.

2.1.6 Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, z. B. Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.[21] Etwa 100 m östlich am Rand des Plangebietes verläuft die Haupteisenbahnstrecke Bremerhaven-Kaiserhafen - Bremen mit zwei Bahngleisen. Im Plangebiet wirken Schallimmissionen des Bahnbetriebes.[22]

In rund 600 m Entfernung vom Plangebiet verläuft die Bundesautobahn 27. Aufgrund der Entfernung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen auf das Plangebiet erwartet. Die Wege des Plangebietes (Weg 98 und ehemaliger Bahndamm) sind als Freizeitwege für die umliegende Wohnbevölkerung bedeutsam. Im Südosten beginnt mit der Rohrniederung ein weiträumiger Erholungsbereich der weitgehend verkehrsarm und attraktiv für Radfahrer und Wanderer ist.[23]

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit einer Weiterführung der bisherigen Nutzung zu rechnen.

2.1.7 Kultur und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet selbst sind keine Kulturdenkmäler bekannt. In rund 500 m Entfernung befindet sich ein Bauernhaus (Baujahr 1795);[24] eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

---

21 Schrödter, W., Habermann-Nieße, K., Lehmberg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004

22 ted - technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH (2020): schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des B-Planverfahrens 493 der Stadt Bremerhaven

23 Der Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung (Hrsg.) (2003): Landschaftsprogramm Bremen. Leitlinien 11.2. Erholung.

24 Landesamt für Denkmalpflege Bremen (2020): Kulturdenkmäler in der Freien Hansestadt Bremen. Denkmalkarte (Zugriff April 2020)

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst von einer Weiterführung der bisherigen Nutzung auszugehen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen regelhaft umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung fanden.

Innerhalb des Plangebietes sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß hinaus eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Allgemeine Wechselwirkungen sowie die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sind bereits in den vorstehenden Kapiteln integriert.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den Bau eines Wohngebiets werden Flächen dauerhaft versiegelt, welche bisher als Lebensraum zur Verfügung standen. In den nicht überbauten Bereichen erfolgt ein Wandel der Biotope. Mit der Flächenversiegelung geht die allgemeine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna verloren. Gleiches gilt für den Wandel von Biotopen, sofern damit eine Minderung des Biotopwerts verbunden ist. Die bisher vorwiegend von unterschiedlichem Grünland, Kleingärten, Kleingartenbrachen und sonstigen ruderalisierten Standorten mit unterschiedlichem Gehölzaufwuchs geprägten Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt werden abgelöst durch Lebensräume vorwiegend intensiv gepflegter Siedlungsbiotope (z.B. Ziergärten, Scherrasen, Spielplätze).

Insgesamt wird der Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft um die neuversiegelte Fläche reduziert. Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen begründet.

Mit Blick auf die festgestellten, weitgehend weitverbreitet vorkommenden Pflanzen- und Tierarten lässt das Vorhaben keine besonderen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt erkennen.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Durch die Bebauung wird bisher u. a. landwirtschaftlich genutzter Freiraum einer Wohnbebauung zugeführt. Die konkrete Bebauung bzw. die angestrebte Versiegelung wird insbesondere auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, so dass auf dieser Planebene die konkrete Größe der angestrebten Bodenversiegelung ermittelt und im Zuge der Eingriffsregelung kompensiert werden muss.

2.2.3 Auswirkungen auf Wasser

Grundwasser

Die künftig zusätzlich versiegelten Flächen stehen für die Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung. Kleinräumige Veränderungen können durch eine Bebauung des Plangebiets erfolgen.

Oberflächengewässer

Die Oberflächenentwässerung wird anhand einer fachgutachterlichen Ausarbeitung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Nachteilige Auswirkungen, auch auf die in ca. 350 m entfernt fließende Rohr, werden in dem Fachgutachten verneint.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Die bisherige Freifläche unterstützt den Luftaustausch zwischen dem westlich angrenzenden Siedlungsgebiet und dem östlich und südlich angrenzenden Kaltluftentstehungsgebieten (Ausgleichsräume). Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sollen die Gebäudetypologien derart angeordnet werden, dass die Kaltluftströme weiterhin die benachbarten Siedlungsgebiete erreichen. Die Auswirkungen durch zusätzliche

Bebauung und Befestigungen bleiben auf das Mikroklima im unmittelbaren Bereich des Plangebiets beschränkt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Eine landschaftliche Einbindung des Plangebiets wird durch den Erhalt des Bahndamms als raumprägendes Element abgesichert. Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild beschränken sich zudem hauptsächlich auf das Plangebiet in der Form, als dass bisher unbebaute Flächen einer Siedlungsentwicklung zugeführt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, da konkretisierende Festlegungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wesentliche Teile des Plangebiets als Grünfläche absichert.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Im Plangebiet entsteht ein Angebot an Wohnbauflächen und einer Fläche des Gemeinbedarfs mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Hieraus resultiert eine Erhöhung der Verkehre im Plangebiet. Die Wegebeziehungen, wie der „Weg 89“ und der ehemalige Bahndamm bleiben bestehen und werden teilweise ergänzt. Die derzeit vorhandenen Grünstrukturen sind zwar derzeit nicht öffentlich nutzbar, würden jedoch mit einer Bebauung das Erscheinungsbild des Landschaftsraums verändern und sollen für den Menschen geöffnet werden.
Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht erkennbar.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet liegen nach Kenntnisstand keine Bau- und Bodendenkmale vor, sodass keine Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter zu erwarten sind.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Besondere Wechselwirkungen sind nicht betroffen.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Der § 1a des BauGB regelt das Verhältnis der Bauleitplanung zur Eingriffsregelung. Danach sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung Maßgaben der Eingriffsregelung zu prüfen. Die Umsetzung der Wohnbaufläche und der „Fläche für Gemeinbedarf“ (Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) stellt hinsichtlich verschiedener Aspekte einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher durch geeignete, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist.

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen aufgeführt. Es folgen Maßnahmen zur Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen.

In der folgenden Tabelle sind die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Umweltauswirkungen zusammengefasst dargestellt. Zum Teil sind die Maßnahmen bereits in den Entwurf des B-Plans Nr. 493 eingebunden.

Schutzgut	Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahme mit lfd. Nummer
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	1. Festsetzung von Flächenabgrenzungen für besondere Anlagen. 2. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes mittels Festsetzungen im BPlan.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	3. Erhalt der wertgebenden Einzelbäume und des ehemaligen Bahndamms mit den Begleithölzen. 4. Erfassung festgesetzter Einzelbäume inklusive ihrer Wurzelbereiche und Kronentraufbereiche. Dieser Bereich ist dauerhaft vor jeglichen bodenverändernden Maßnahmen wie z. B. Auftrag, Erdabtrag, Verdichtung, Ablagerung von Gegenständen und Schadstoffeintrag zu schützen. 5. Bei Verlust eines Baumes ist artgleich nachzupflanzen. Als Pflanzqualität ist eine Mindestqualität als Hochstamm 14-16 cm Stammumfang, 3xv, zu verwenden.

Schutzgut	Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahme mit lfd. Nummer
Fläche und Boden	6. Beachtung besonderer Maßgaben zur Vermeidung von Schafverdichtungen, Vernässung, Vermischung, Erosion und Schadstoffeinträgen auf der nachgeordneten Umsetzungsebene. Dies gilt hier bei der Bodenbearbeitung u. a. im Hinblick auf die Zwischenlagerung von Böden, bei möglicherweise anstehenden sulfatsauren Böden und bei tiefbaulichen Eingriffen in organische Böden (Torfe (OWS Ingenieurgeologen (2021): Bodenschutzkonzept)). 7. Es gilt der allgemeine Hinweis, dass – falls sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben – unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen ist.
Wasser	8. Die Gräben im Plangebiet werden als Fläche für die Wasserwirtschaft ertüchtigt und es ist ein RRB vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer soll dadurch gering gehalten werden.
Klima und Luft	9. Ausrichtung der überbaubaren Flächen nach dem von Osten nach Westen gerichteten Strömungsfeld. Aufgrund der hohen bioklimatischen Bedeutung und zur Sicherung des Luftaustausches erfolgt keine abriegelnde Randbebauung.
Landschaft	10. Sicherung des ehemaligen Bahndamms mit den Altgehölzen als Grünfläche. 11. Erhaltung der positiven Siedlungsrandbebauung. 12. Erhaltung der ortsbildprägenden Altbäume östlich entlang des „Weges 89“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Kultur- und Sachgüter	13. Es gilt der allgemeine Hinweis, dass soweit bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten sollten, diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden sind.

Tabelle 1: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Abschließend muss festgehalten werden, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen über entsprechende Festsetzungen und der Aufnahme örtlicher Bauvorschriften sichergestellt werden.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für den auf den FNP aufbauenden B-Plan Nr. 493 erfolgte eine detaillierte Eingriffsbilanzierung.[25] Die Bilanzierung wurde nach der Biotopwertliste der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen[26] abgearbeitet und basiert auf dem Entwurf des B-Plans, der sich parallel zur hier betreffenden 22. FNP-Änderung in der öffentlichen Auslage nebst Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB befindet (Vorher-Nachher-Betrachtung/Eingriffsbilanzierung Fläche x Wertstufe/W = Flächenäquivalent/FÄ).

Die Teilflächen des Plangebiets, welche durch die Planung nicht überformt werden, wie z. B. die geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung GA = Grünanlage/Wegeverbindung (ehemalige Bahndamm mit den Biotoptypen HEA, GR, GI und ein ehemaliges Kleingartenrundstück/PKb) und ein bereits bebautes Grundstück mit Ziergarten (PHZ), bleiben in der Vorher-Nachher-Betrachtung wertneutral. Insofern werden diese Flächen in der Eingriffsbilanzierung sowohl bei der Ermittlung des Bestandsflächenwertes als auch bei der Ermittlung des Planungsflächenwerts ohne Wertung (o. W.) eingestellt.

Die Beseitigung des gemäß § 30 BNatSchG geschützten Nassgrünlands (GNW) wird nach den Maßgaben des Biotopschutzes gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG gesondert berücksichtigt und per entsprechender Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde in Flächen der „Rohrniederung“ ausgeglichen. Insofern ist diese Fläche danach lediglich mit der Wertstufe (WS) 1[27] zu berücksichtigen. Die versiegelungsbedingte Abwertung auf Wertstufe 0 ist dann dem Eingriff des B-Plans zuzuordnen.

Die FNP-Änderung umfasst eine Fläche von rd. 4,6 ha. Bei Zugrundelegung der aktuellen Planungen ergibt sich für diese Fläche ein Kompensationsbedarf von 68.485 m² FÄ. Die folgende Tabelle auf Seite 34 fasst die Verluste an Biotoptypen und dem damit verbundenen Kompensationsbedarf für den Änderungsbereich der 22. FNP-Änderung zusammen.

---

[25] NWP Planungsgesellschaft mbH: Begründung zum BPlan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“, Kapitel 2.3.2 f. (Stand 23.03.2023)

[26] Freie Hansestadt Bremen, Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (2006): Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen, Fortschreibung

27 vergleichbar mit Rohboden

Ermittlung des Bestandsflächenwertes				
Biotoptyp (Nr. gem. Kartierschlüssel)	**Code**	**Fläche Bestand [m²]**	**Wert-stufe**	**FÄ [m²]**
Brombeergestrüpp (2.8.2)	BRR	269	3	807
Nährstoffreicher Graben (4.13.3)	FGR	2.286	2	4.572
Sonstiges mageres Nassgrünland (9.3.3)	GNW	987	1	987
Artenarmes Extensivgrünland/Sonstiger Flutrasen (9.5/9.4.2)	GE/GFF	10.514	3	31.542
Artenarmes Intensivgrünland (9.6)	GI	2.397	2	4.794
Artenarmes Intensivgrünland (9.6)	GI	222	o.W.	
Sonstige Weidefläche (9,8)	GW	8.120	2	16.240
Halbruderale Gras- und Staudenflur (10.4)	UH	1.130	3	3.390
Artenarme Brennnesselflur/Brombeergestrüpp (10.4.5/2.8.2)	UHB/BRR	228	3	684
Staudenknöterich-Flur (10.6.2)	UNK	85	1	85
Scher- und Trittrasen (2.1)	GR	1.475	1	1.475
Scher- und Trittrasen (2.1)	GR	1.681	o.W.	
Siedlungsgehölz, überw. einheim. Gehölzarten (12.3.1)	HSE	1.014	3	3.042
Allee/Baumreihe des Siedlungsbereiches (12.4.2)	HEA	1.558	3	4.674
Allee/Baumreihe des Siedlungsbereiches (12.4.2)	HEA	3.371,0	o.W.	
Neuzeitlicher Ziergarten (12.6.4)	PHZ	897	o.W.	
Strukturreiche Kleingartenanlage/Brache (12.7.1)	PK/PKb	7.305,0	2	14.610
Strukturreiche Kleingartenanlage/Brache (12.7.1)	PKb	515	o.W.	
Weg (13.1.11)	OVW	1.176	0	0
Weg (13.1.11)	OVW	629	o.W.	
Summen		**45.859**		**86.902**

Ermittlung des Planungsflächenwertes			
Nutzung (Biotoptyp)	**Fläche Planung [m²]**	**Wert-stufe**	**FÄ [m²]**
WA	24.435		
Davon 60% versiegelt 40% unversiegelbar (PHZ)		0 1	0 9.774
Fläche für den Gemeinbedarf	3.509		
davon 60% versiegelt 40 % unversiegelbar (PHZ)		1 0	763 0
Öffentliche Grünfläche	12.027		
Öffentliche Grünfläche RRB (UH) GA (Wegeverbindung)	1.180 1.175 6.383	1 2 o.W.	1.180 3.530
Fläche für die Wasserwirtschaft	2.266	1	2.266
VBZ	6.264		
Davon 90% versiegelt Davon unversiegelt		0 1	0 626
Summen	**45.802**		**18.139**
Eingriffsbilanz FÄ Bestand – FÄ Planung = 68.763			

Tabelle 2: Eingriffsbilanz

Aufbauend auf der Eingriffsermittlung zum B-Plan Nr. 493 wurden Maßnahmen zur Kompensation der festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen von Funktionen von Natur und Landschaft formuliert. Dabei soll das Bilanzierungsdefizit durch geeignete Aufwertungsmaßnahmen für Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Der Vorhabenträger verfügt über geeignete Ausgleichsflächen in der Gemeinde Schiff-dorf nördlich von Wehdel (Flurstück 26 der Flur 5 in der Gemarkung Wehdel) von rd. 10 ha. Davon ist bereits eine Teilfläche von 0,54 ha im äußeren Nordosten dem

vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 95 „Netto-Markt Wehdel“ (2017) der Gemeinde Schiffdorf als Ausgleich zugeordnet.

Der Naturraumbezug zur Eingriffsfläche ist durch die Lage in der naturräumlichen Region Stader Geest in der Landschaftseinheit Geestniederung im Übergang zur Loxstedt-Beverstedter Geest gegeben. Nordöstlich liegt das NSG „Geestniederung“ und die Flächen des FFH-Gebietes Niederung von Geeste und Grove. Der Bodentyp ist Tiefes Erdniedermoor. Die Fläche entwässert über Grüppen in den Pferdequabengraben und stellt sich derzeit als Intensivgrünland (GI) dar.

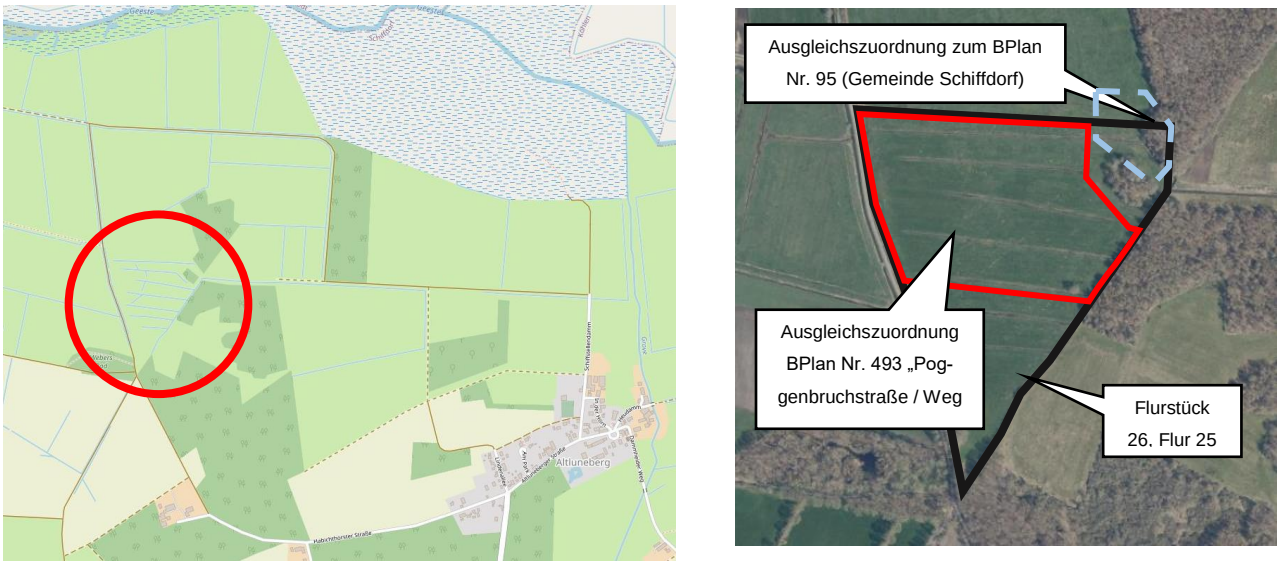

Abbildung 6: Lage der möglichen Ausgleichsfläche (Kartengrundlage links: www.openstreetmap.org, 2022; rechts Luftbild von LGLN, 2022).

Zur Entwicklung als Extensivgrünland sind folgende Maßnahmen, die ebenfalls im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben werden, vorgesehen:

- Sicherung als Dauergrünland
    - Sicherung hoher Wasserstände, Schließen der Grüppenentwässerung und ggf. vorhandener Drainage,
    - Kein Walzen, Schleppen, Striegeln in der Zeit vom 15.03. bis zum 01.07.,
    - Keine Düngung,
    - Kein Umbruch, keine Veränderung des Reliefs, keine Neuansaat,
    - Kein Pestizideinsatz
- Auflagen für die Schnittnutzung
    - Ein- bis zweischürige Mahd ab dem 20.06.,

    - Mahd von Innen nach Außen,
    - Entfernung des Mähgutes
- Auflagen für die Weidenutzung
    - Beweidung ab dem 20.06. mit zwei Großvieheinheiten je ha möglich,
    - Beweidung ist nur mit Rindern und Schafen zulässig,
    - Keine Zufütterung,
    - Auskommende Störarten sind vor der Samenreife durch Pflegeschnitte zu mähen,
    - Bei Bedarf ist ein Pflegeschnitt nach Abschluss der Beweidung zur Sicherung der Kurzrasigkeit im Winter durchzuführen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Eingriffe vollständig kompensiert werden können.

2.4 Planungsalternativen

Im Aufstellungsbeschluss zur 22. FNP-Änderung wird die Planung des neuen Siedlungsgebiets u.a. durch die Nähe zu sozialen Einrichtungen im Stadtteil Wulsdorf begründet (Schulen, Kitas, Stadtteilzentrum). Der Stadtteil Wulsdorf wird im Osten durch die Bahntrasse begrenzt, im Süden durch den Grenzverlauf des Stadtgebiets und im Westen prioritär durch den Fischereihafen bestimmt (Gleisverlauf parallel zur Weserstraße).

Der Stadtteil Wulsdorf ist zu großen Teilen bereits mit rechtskräftigen B-Plänen belegt. Durch das südlich verlaufende LSG „Rohrniederung“ stehen nur wenige unbeplante Flächen potentiell für eine weitere Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Abb. 7 veranschaulicht die vorhandene Verfügbarkeit von Freiflächen in Wulsdorf und stellt vier Flächen dar, welche alternativ zum vorgeschlagenen Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung in Hinblick auf eine mögliche Wohnbaulandentwicklung im Stadtteil Wulsdorf betrachtet werden können.

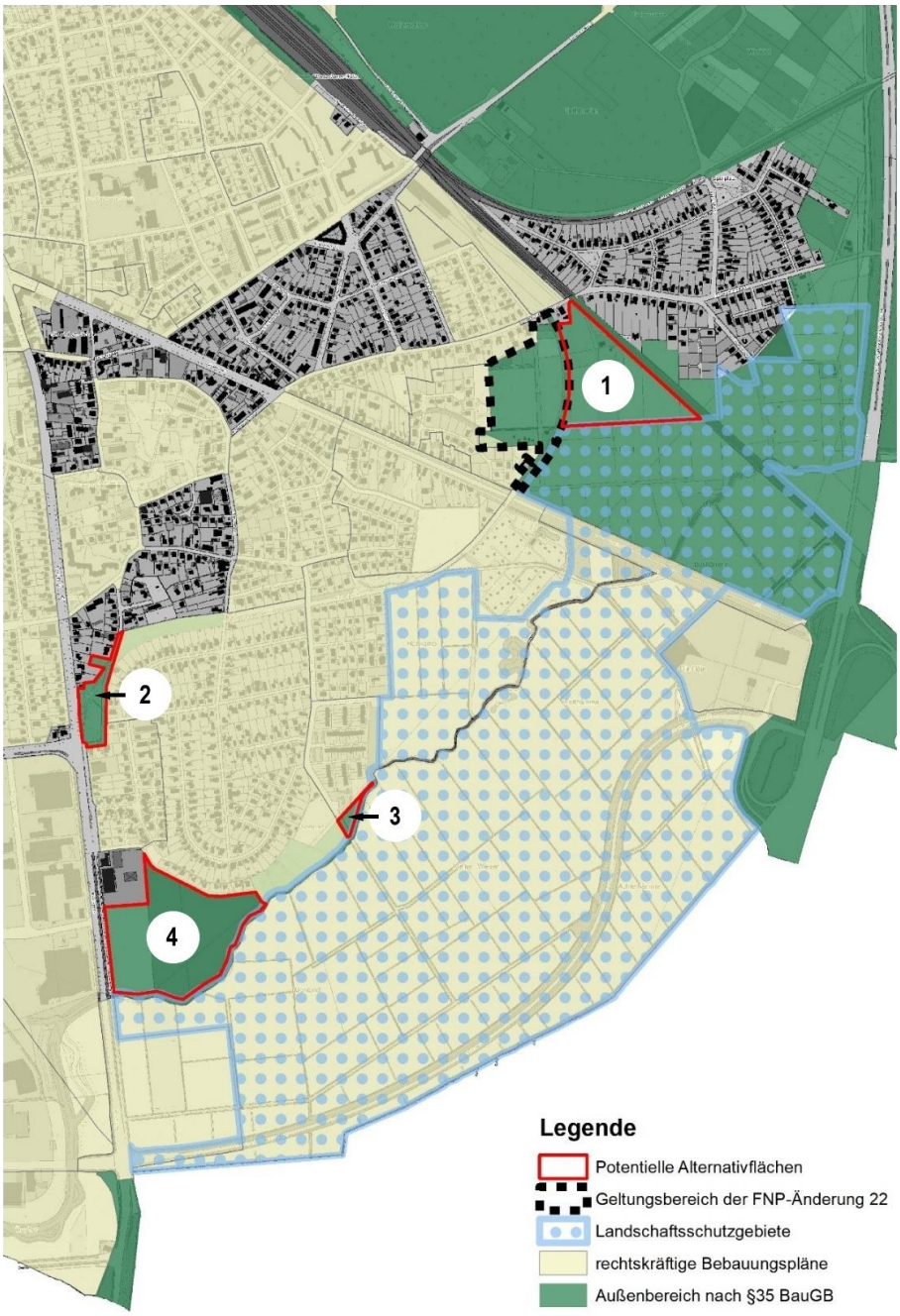

Abbildung 7: Alternativenprüfung in Wulsdorf.
Quelle: Stadtplanungsamt Bremerhaven, 03/2022.

Fläche 1

Der Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung „Poggenbruchstraße / Weg 89“ grenzt im südlichen Bereich an das LSG „Rohrniederung“. Im Gegensatz zur dargestellten Fläche 1 erfährt die hier betrachtete Fläche durch den vorhandenen Wall jedoch eine gewisse Abgrenzung zum Schutzgebiet.

Fläche 1 (ca. 4,4 ha) ist zum Großteil durch Kleingärten belegt. Die restliche Fläche fließt als offene Landschaft zum LSG „Rohrniederung“ und der Autobahn über. Fläche 1 ist durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn stärkeren Lärmimmissionen ausgesetzt im Vergleich zum Plangebiet und erfährt im Gegensatz zum Plangebiet eine zum gewissen Grad abschirmende Wirkung des Bahndammes nicht. Es ist daher fraglich, ob eine Wohnbebauung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auf Fläche 1 realisierbar wäre.

Flächen 2 und 3

Die Flächen 2 und 3 sind mit etwa 0,2 ha nicht geeignet für eine Bebauung im geplanten Umfang.

Fläche 4

Fläche 4 könnte durch die zur Verfügung stehenden 6,9 ha eine Siedlungsentwicklung in der Größenordnung des Planvorhabens aufnehmen. Sie wird durch eine gewerbliche Nutzung im Norden und den Verlauf des Flusses „Rohr“ im Süden begrenzt. Der westliche Teil, welcher an die Bundesautobahn grenzt, wird landwirtschaftlich genutzt. Die übrige Fläche wird durch Gestrüpp, artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden und Schilf-Landröhricht bedeckt. Die größte Beeinträchtigung für ein Wohngebiet ist durch den zu erwartenden Lärm gegeben, welcher nicht nur durch die Bundesstraße, sondern ebenfalls vom nördlichen Gewerbestandort und der südlich gelegenen Fachmarktagglomeration Bohmsiel zu erwarten ist. Eine Erschließung könnte über den Loxstedter Weg erfolgen und die etwa 500 m entfernte Bushaltstelle „Deichhämme“ eine Anbindung an den ÖPNV sicherstellen. Es wird aufgrund der genannten Faktoren deshalb davon ausgegangen, dass Fläche 4 nicht besser geeignet ist, um eine attraktive Wohnbaufläche zu schaffen.

Eine nahezu innerstädtische Baulücke im Größenumfang des Planvorhabens für die hier vorgesehenen Wohntypologien ist nicht bekannt. Das vorhandene Flächenangebot im Innenstadtbereich wird im Rahmen der Strategischen Wohnbaulandentwicklung 2025 benötigt, um den bestehenden Bedarf zu decken.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Durch den hier vorliegenden Bauleitplan sowie durch den parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan werden keine Vorhaben planungsrechtlich ermöglicht, die schwere Unfälle oder gar Katastrophen erwarten lassen, so dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Folgende Verfahren kamen bei der Durchführung der Umweltprüfung zur Anwendung:

- Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotypen in Bremen,
    - Erfassung der Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien,
    - Auswertung folgender Fachgutachten.
- Eingriffsbilanzierung nach der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen.

Zudem ergaben sich bei der Zusammenstellung der hier vorliegenden Ausführung keine relevanten Schwierigkeiten.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c BauGB hat die Trägerin der Bauleitplanung, also die Stadt Bremerhaven, ein Monitoring dergestalt durchzuführen, als dass erhebliche Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung eines Bauleitplans resultieren, zu überwachen.

Vor dem Hintergrund, dass zur hier betreffenden 22. FNP-Änderung parallel der B-Plan Nr. 493 mit seinen räumlichen konkretisierten Festsetzungen aufgestellt wird, resultieren entsprechende Umweltauswirkungen insbesondere aus der Durchführung des B-Plans. Daher wird im Folgenden auf die Ausführungen des Umweltberichts zum B-Plan (S. 61f) verwiesen:

„Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- *Die Stadt Bremerhaven wird drei bis fünf Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.*
- *Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.*

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische oder bodenkundliche Baubegleitung)."

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung und der hier dargestellten Wohnbaufläche nebst Fläche für den Gemeinbedarf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nachfolgende Entwicklung eines Wohngebiets sowie einer Kita auf einer Fläche von rd. 4,6 ha am östlichen Stadtrand des Stadtteils Wulsdorf geschaffen werden.

Ungeachtet dessen, dass aus der 22. FNP-Änderung keine unmittelbaren (baulichen) Veränderungen für das Plangebiet resultieren, diese stattdessen sich aus der Umsetzung der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) begründen, sind allein aufgrund der stattfindenden (teilweisen) Versiegelung mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Boden, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Zudem wird das im Plangebiet vorhandene Biotop, geschütztes Nassgrün, mit der Genehmigung des zuständigen Umweltschutzamts entfernt und in räumlicher Nähe zeitgerecht wieder neu errichtet. Die weitere Kompensation wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch eine Grünlandextensivierung auf einer Fläche von rd. 6,88 ha in der Gemeinde Schiffdorf geregelt.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2019): Stadtklimaanalyse Bremerhaven 2019. Freie Hansestadt Bremen, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Hannover.
- Freie Hansestadt Bremen, Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungsbau (2023): Neuaufstellung des Landschaftsprogramms, Teil Stadtgemeinde Bremerhaven, Entwurf.

- Freie Hansestadt Bremen, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (2013): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen, Obere Naturschutzbehörde.
- Freie Hansestadt Bremen, Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (2006): Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen, Fortschreibung.
- ted - technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH (2021): schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 493 der Stadt Bremerhaven.
- OWS Ingenieurgeologen (2020): Orientierende Baugrunduntersuchung.
- OWS Ingenieurgeologen (2021): Bodenschutzkonzept.

Bremerhaven, den 28.04.2023

Im Auftrag

gez. Annika Eller / Patrick Notzon

Stadtplanungsamt Bremerhaven